

liehen Verwaltung stellen für die in ihrem Auftrag oder für die im Auftrag der ihnen nachgeordneten Einrichtungen durchzuführenden Forschungsaufträge die Forschungsmittel auftragsgebunden dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zur Verfügung.

Die zwischen den betreffenden staatlichen Organen, Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. den volkseigenen Betrieben und den Universitäts- und Hochschulinstituten vereinbarte Vertragsforschung ist durch den Prorektor für Forschungsangelegenheiten innerhalb der Universitäten bzw. Hochschulen zu überwachen und zu koordinieren.

Die Grundlagenforschung wird aus den Haushaltsmitteln (Planteil Forschung und Technik) des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen finanziert;

Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen sorgt dafür, daß die ihm unterstellten Institutionen in Fragen der Forschung eng mit dem betreffenden staatlichen Organ, dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlich - technischen und medizinischen Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, der Deutschen Bauakademie, den betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und den wissenschaftlichen Instituten der jeweiligen Industriezweige zusammenarbeiten;

- g) Die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der Industriezweige unterstützen das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bei der Ausrüstung der Institute der Universitäten und Hochschulen mit modernen Maschinen und Geräten. Sie stellen für die Forschung und die Lehre wichtige Materialien ihrer Arbeit zur Verfügung. Hierüber sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen;
 - h) Die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der Industriezweige berufen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen hervorragende Wissenschaftler in die wissenschaftlich-technischen Räte und in die zentralen Arbeitskreise.
 - i) Die allgemeinen Festlegungen über die Verantwortung und Mitwirkung der fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und der wissenschaftlichen Institute der Industriezweige können in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und den genannten Organen ergänzt werden*
- 3; Verantwortung und Mitwirkung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen bei der Koordinierung und Anleitung der dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium des Innern und

dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Ministerium für Kultur unterstehenden Hochschulen bleiben entsprechend den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gewahrt.

III.

- 1; Dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen obliegen hinsichtlich der ihm unterstellten Fachschulen folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung des allgemeinen Inhalts und der Struktur der Fachschulausbildung sowie der Grundsätze der Ausbildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage der fortgeschrittensten Wissenschaft und der neuesten Erkenntnisse der Praxis des sozialistischen Aufbaus;
 - b) Bestätigung der Studienpläne;
 - c) Herausgabe der Lehrpläne und Lehrmaterialien für den allgemeinbildenden Unterricht und die naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer;
 - d) Festlegung der Grundsätze für die Fortbildung der Fachschullehrer und die systematische Förderung der Ausbildung und Fortbildung der Dozenten in Zusammenarbeit mit entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen;
 - e) Herausgabe grundsätzlicher Direktiven für die Organisation des Fachschulwesens, insbesondere auf dem Gebiet der Schulordnung, des Ablaufs des Studienjahres, der Lehrervergütung, des Stipendienwesens, der Auswahl und Aufnahme der Fachschüler und der Lenkung der Absolventen;
 - f) Berufung und Abberufung der Direktoren und stellvertretenden Direktoren;
 - g) Planung der Investitions- und Haushaltsmittel und Aufteilung unter die dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstellten Fachschulen.
2. Zur Sicherung einer Ausbildung und Erziehung, die den praktischen Aufgaben des sozialistischen Aufbaus gerecht wird, erhalten die Vereinigungen volkseigener Betriebe hinsichtlich der Ingenieurschulen ihres Fachbereichs folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung des Inhalts und der Zielsetzung des Studiums, entsprechend den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen und Erfordernissen der Praxis, auf Grund der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Studienpläne und Anweisungen;
 - b) Inspektion der Ausbildung, Teilnahme an Zwischen- und Abschlußprüfungen;
 - c) Förderung der engen Zusammenarbeit zwischen den Fachschulen und der<sup>*> Betrieben sowie Forschungs- und Entwicklungsstellen des Fachbereichs;
 - d) Förderung der fachlichen Weiterbildung der Fachschullehrer in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Forschungs- und Entwicklungs-